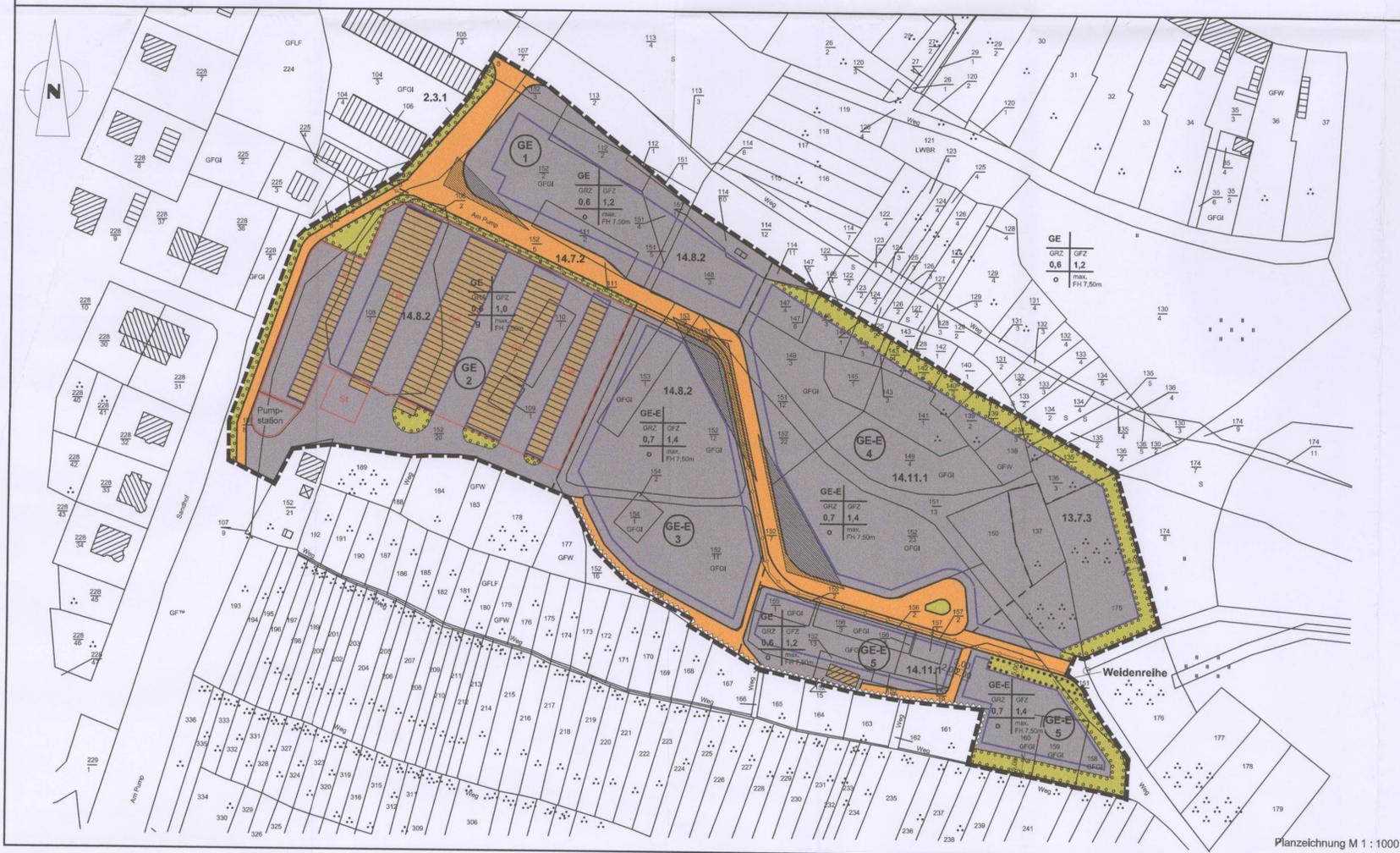


TEIL A SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/91 GEWERBEGEBIET "AM PUMP" DER STADT WESENBERG



Planzeichnung M 1 : 1000

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b u. Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St** Stellplätze
- Ga** Garagen
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grenzen, Abgrenzungen
- Sichtdreieck

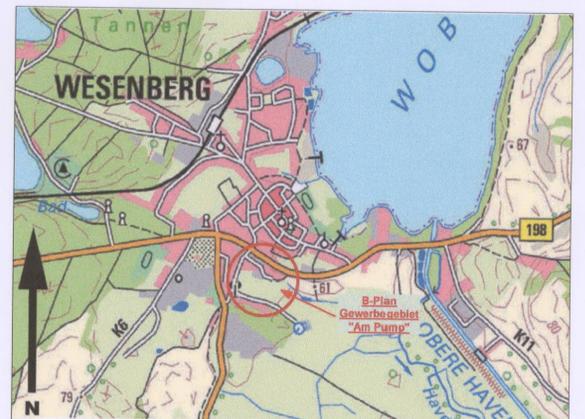
HINWEIS

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der "Unteren Denkmalschutzbehörde" und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige "Untere Denkmalschutzbehörde" zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

SATZUNG DER STADT WESENBERG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/91 GEWERBEGEBIET "AM PUMP"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 316), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom und mit Genehmigung der "Höheren Verwaltungsbehörde" folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 1/91 für das Gewerbegebiet: "Am Pump"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



PLANÜBERSICHT

UMWELTPLANUNG

GRÜN-ART
Krepper - Landschaftsarchitekten
LINDENSTRASSE 2 17039 WULKENZIN OT NEU RHÄSE
TEL.: 0395 / 45 55 905 FAX: 0395 / 45 55 949
e-mail: info@gruen-art.de

Ausfertigung	1.	Niemann, Schult & Partner GmbH Sassenstraße 9, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981-24800
Bearbeitung	Machann	
Datum	Januar 2011	Der Bürgermeister
Maßstab	1 : 1000	Datum, Stempel, Unterschrift

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - SATZUNG

1. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 sind folgende Nutzungen unzulässig:
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 - Einzelhandelseinrichtungen
2. Gemäß § 12 BauNVO sind Garagen für PKW nur im Garagenkomplex zulässig. Hier kann baulich ergänzt werden. Garagen für gewerblich genutzte Fahrzeuge der dort ansässigen Betriebe einschließlich der privaten Kraftfahrzeuge der dort Wohnenden können auf dem Grundstück errichtet werden.
3. Gemäß § 14 BauNVO sind Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücken oder des Baugebietes selbst dienen. Nebenanlagen für Tierhaltung sind unzulässig. Kleintierhaltung ist mit Realisierung von Wohnungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) zulässig. Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind ausnahmsweise zulässig.
4. Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird für die Gewerbegebiete GE 3, 4, 5 die Gebietskategorie "Eingeschränktes Gewerbegebiet" GE - E festgeschrieben.
5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden die Teilgebiete GE 3, GE 4 und weiter - führend GE 5 als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Die Arbeit der Betriebe wird auf den 1-Schichtbetrieb eingeschränkt. Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den Gewerberäumen sind an den, den Kleingärten abgewandten Seiten anzuordnen. In den Schutzbereichen dürfen sich keine lärmintensive Aggregate befinden bzw. sind diese dem Stand der Technik bzgl. des Schallschutzes entsprechend zu installieren. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Gewerbegebiete (DIN 18005) dürfen nicht überschritten werden.
6. Gemäß § 16 (3) BauNVO wird als Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen in den "Gewerbegebieten" (GE) und den "eingeschränkten Gewerbegebieten" (GE-E) maximal 7,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die festgesetzte Höhe der das jeweilige Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V, für Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

Einfriedigungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M - V haben Einfriedigungen südlich der Teilgebiete GE - E 3 und GE - E 5 in Form von dicht - wachsenden Laubhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m erfolgen. Zur Sicherung dürfen inneliegende Drahtzäune gesetzt werden.

GRÜNORDNERISCHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

Die Baumscheiben der vorhandenen und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind nicht ungeschützt mit Baufahrzeugen zu befahren (Kronenbreite + allseitig 1,50m). Baumschutzmaßnahmen erfolgen nach DIN 18920.

Auf den gewerblich genutzten Grundstücken (GE, GE-E) ist - bezogen auf das Gesamtgebiet - unabhängig von der Randpflanzung pro 400m² Grundstücksfläche ein Baum nach Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

Die unversiegelten Flächen im Gewerbegebiet sind mit Rasen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.

Auf den im Plan bezeichneten Flächen ist eine 5m breite gemischte Hecke, bestehend aus Sträuchern der Liste 2 zu pflanzen. Einfügung von Bäumen ist zulässig.

Im Ortsteil Ahrensberg sind im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme weitere 12 Bäume (Rosskastanie, Aesculus hippocastanum Qualität: 20/25 m. DB) durch die Stadt Wesenberg zu pflanzen, 3 Jahre zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

ANHANG : PFLANZLISTE 1: Bäume

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Eiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuss	Juglans regia
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzgrößen: Hochstamm 16/18cm 3xv. m. B.

PFLANZLISTE 2: Sträucher

Deutscher Name	Botanischer Name
Hartfregel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Berberitze, Sauerdorn	Berberis vulgaris

Pflanzgrößen: Sträucher, verpflanzt, ohne Ballen 3-4Tr. 100/150cm

Die Erforderlichkeit von Wildschutzmaßnahmen ist zu prüfen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß Verordnung über die Ausarbeitung und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV - 90) und der Bauordnungsverordnung vom 23.01.90, zuletzt geändert durch Verordnung (BGBl. I S.466) vom 22.04.93

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GE-E** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,7** GRZ - Grundflächenzahl
- 1,4** GFZ - Geschoßflächenzahl
- FH** Firsthöhe = 7,50m

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	
GRZ	GFZ
Bauweise	FH = Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise

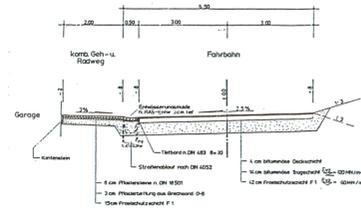


STADT WESENBERG
Bebauungsplan Nr.1 /91
Gewerbegebiet „Am Pump“

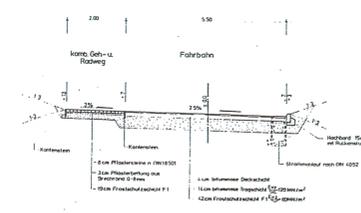
SATZUNG TEIL A



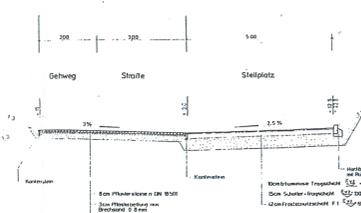
Planstraße Schnitt A M 1:100



Planstraße Schnitt B M 1:100



Planstraße Schnitt C M 1:100



SATZUNG DER STADT WESENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.1/91

AM PUMP

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 8.12.90 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/91 für das Gebiet AM PUMP bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel 14 Abschnitt 2 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 i.V.m. Art.1 des Gesetzes vom 23.9.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 / BGBl. I S. 132, geändert durch Anlage I Kapitel 14 Abschn. 2 Nr. 1 des Einigungsvertrages

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.1991 / BGBl. I 1991, Teil I

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - SATZUNG

- Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 sind folgende Nutzungen unzulässig:
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 - Einzelhandelsanlagen
- Gemäß § 12 BauNVO sind Garagen für PKW nur im Garagenkomplex zulässig. Hier kann baulich ergänzt werden. Garagen für gewerblich genutzte Fahrzeuge der dort ansässigen Betriebe einschließlich der privaten Kraftfahrzeuge der dort Wohnenden können auf dem Grundstück errichtet werden.
- Gemäß § 14 BauNVO sind Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücken oder des Baugebietes selbst dienen. Nebenanlagen für Tierhaltung sind unzulässig. Kleintierhaltung ist mit Realisierung von Wohnungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) zulässig. Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind ausnahmsweise zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird eine festgesetzte Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet. Als Begünstigte durch das Gehrecht wird die „Allgemeinheit“ festgesetzt. Das Leitungsrecht wird zugunsten der Erschließungsträger festgelegt. Die Erschließungsträger sind befugt auf den belasteten Flächen ihre Ver- bzw. Versorgungsleitungen zu verlegen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 ist entlang der B 198 ein 8m breiter Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
- Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird für die Gewerbegebiete GE 5, 6, 7 die Gebietskategorie „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ GE E festgeschrieben.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden die Teilgebiete GE 5, GE 6 und weiterführend GE 7 als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Die Arbeit der Betriebe wird auf den 1-Schichtbetrieb eingeschränkt. Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den Gewerbetrieben sind an den, den Kleingärten abgewandten Seiten anzuordnen. In den Schutzbereichen dürfen sich keine lärmintensive Aggregate befinden bzw. sind diese dem Stand der Technik bzgl. des Schallschutzes entsprechend zu installieren. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Gewerbegebiete (DIN 18005) dürfen nicht überschritten werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3 Stellplätze für PKW festgesetzt. 10 Stellflächen sind am Gebiet GE 2, 10 im Garagenkomplex für die anliegenden Kleingärten und 5 Stellflächen gliedern sich an den Wendeplatz der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes an. Weitere gewerblich notwendige Stellplätze sind auf den Grundstücken zu realisieren.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V, für Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

DÄCHER

Die Dachneigung ist > 30° festgeschrieben. Es sind Ziegeldächer herzustellen.

EINFRIEDLUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V haben Einfriedlungen südlich der Teilgebiete GE 5 und GE 6 in Form von dichtscheidenden Laubhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zu erfolgen. Zur Sicherung dürfen inneliegende Drahtzäune gesetzt werden.

Geändert gemäß § 13 (1) BauGB aufgrund des Änderungsbeschlusses zur 1. Änderung der Stadtvertreterversammlung vom 27.2.97

WESENBERG, DEN 5.10.98

Der Bürgermeister

Geändert gemäß § 13 (1) BauGB aufgrund des Änderungsbeschlusses zur 2. Änderung der Stadtvertreterversammlung vom 24.9.98

WESENBERG, DEN 5.10.98

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- GF GEWERBEGEBIET (Grundstücke nummeriert) § 8 BauNVO
- GRZ GESCHOSSFLÄCHE / FLÄCHENANGABE § 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- I GRUNDFLÄCHENZAHL
- o/g ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- ZWECKBEST. St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (2 PAPPELN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

VORHANDENE BUNDESFERNSTRASSE § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB

KENNZEICHNUNG

OBERIRDISCHE VERSORGNUNGSLEITUNG § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

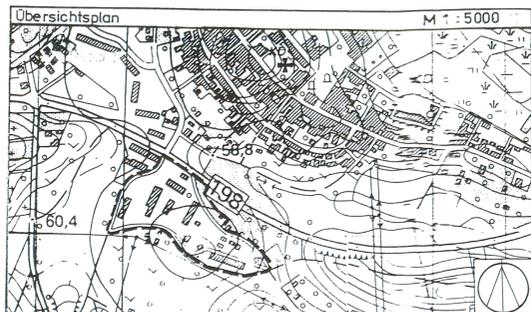
UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGNUNGSLEITUNG

- ZWECKBEST.
- W WASSER
 - A ABWASSER
 - E ELEKTRIZITÄT MIT TRAFU
 - F FERNWÄRMESYSTEM
 - G GAS

- VORHANDENE GEBÄUDE
- SICHTREICH GEMÄSS RA 5.1-E
- ZU BESETZENDE GEBÄUDE

HINWEISE

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 BUNDESGESETZBLATT I SEITE 133 LÄNGENMASSE IN METERN DER KARTENAUSSCHNITT (VERMESSUNG) ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS DEM STAND VOM JULI 1991.



STADT WESENBERG

Bebauungsplan Nr.1 /91
Gewerbegebiet „Am Pump“
 Maßstab 1:1000

am 19.9.99 am Pump
 Bauauftrag erteilt
 id. 11/50

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 17.4.91
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUS- HANG VOM 26.4.91 BIS 27.5.91 ERFOLGT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VON SEPT. 91 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 19.9.91 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB IST AM 24.91 DURCHFÜHRT WORDEN.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.9.91 BIS ZUM 25.10.91 NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.12.90 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUSTRELITZ, DEN

DAS KATASTERAMT

siehe Anlage

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN, ANREGUNGEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFF. BEL. AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 4.2.93 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 4.2.93 GEBILLIGT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM 21.4.93 AZ II 640 a-512 - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN 113-03-06-51 ERTEILT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WÜRDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BE- SCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 5.10.98 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS VERFAHRN DES BEBAUUNGS- BEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM 11.2.93 AZ II 640 a-512-3-50074 BESTÄTIGT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WESENBERG, DEN 5.10.98

DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER EINES MONATS WÄHREND DER DIENST- STUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 23.3.95 BIS ZUM 23.3.95 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZ. V. VERFAHR.-U.FORMVORSCHR. UND VON MÄNG. D. ABWÄG. SOWIE AUF D. RECHTSFOLG. (§ 25 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLK. U. ERLÖSCH. V. ENTSCHEIDIG.-ANSPRÜCH. (§ 44, 246 a, 1, 1, 9 BAUGB) HIN- GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 23.3.95 IN KRAFT GETRETEN.

WESENBERG, DEN 29.3.95

DER BÜRGERMEISTER